

chie»²⁷, von der auch die Staatspraxis auszugehen scheint.²⁸ Demgegenüber ist nicht zu übersehen, dass einige für die Konstitutionelle Verfassung von 1862 charakteristische Rechtsinstitute, wie z. B. das Gesetzesanktionsrecht des Fürsten, weiterhin ihren Platz in der von der Verfassung neu konstituierten rechtsstaatlichen Ordnung gefunden haben,²⁹ sodass deren Bedeutung für das Verhältnis von Fürst und Volk bzw. Landtag im Gesetzgebungsbereich zu ermitteln ist.

Die Verfassung, die zur gemeinsamen verbindlichen Grundlage für alle staatliche Gewalt geworden ist, hat sich der Verfassungsgerichtsbarkeit geöffnet, die der Staatsgerichtshof in einem umfassenden Sinne ausübt. Er ist die Instanz, die die Einhaltung der Verfassung garantiert. Bisher setzte der Dualismus zwischen Fürst und Landtag, der der Konstitutionellen Verfassung von 1862 wesenseigen war, der Verfassungsgerichtsbarkeit, die den Vorrang der Verfassung und die Bindung an sie voraussetzt, «systembedingte prinzipielle Schranken».³⁰ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche inhaltlichen Folgerungen aus dieser staatlichen Verrechtlichung für das Verständnis der konstitutionellen (Erb-)Monarchie und deren höchsten Organe zu ziehen sind und welche grundlegende Änderungen dieser Neuausrichtung zuzuschreiben sind.

Zusammenfassend gesagt: Das Werk setzt sich zum Ziel, einerseits den Staatstypus der Monarchie liechtensteinischer Prägung aus der entstehungsgeschichtlichen Perspektive zu bestimmen und im Lichte der heutigen Staats- und Verfassungsordnung zu hinterfragen und andererseits das Verhältnis der einzelnen obersten Staatsorgane zueinander systematisierend zu verdeutlichen.

27 Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 30, 48 und 49.

28 Vgl. Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 10. A. A. Zoltán Tibor Pállinger, Monarchien, S. 7 ff., der die Demokratieverträglichkeit der Verfassung 2003 infrage stellt. Vgl. zur Verfassungsrevision 2003 die Opinion der Venedig-Kommission vom 16. Dezember 2002, abgedruckt in: Günther Winkler, Europarat, S. 71–188.

29 Zu verweisen ist etwa auf das Sanktionsverweigerungsrecht von Gesetzen oder das Notverordnungsrecht des Fürsten. Siehe hinten S. 319 ff. bzw. S. 371 ff.

30 Andreas Heusch, Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, S. 75; vgl. auch Rainer Wahl, Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates, S. 83 f. Rz. 56.